

# WASSERGEBÜHRENORDNUNG

## für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Walchsee

(in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 11.12.1989, 06.03.1991, 16.12.1991, 2.9.1993, 12.06.1998, 02.09.1998, 13.09.1999 und 26.11.2001)

Vom Gemeinderat der Gemeinde Walchsee wurde mit Sitzungsbeschluß vom 11.12.1989 und aufgrund des § 15 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 687/1988, für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Walchsee folgende Wassergebührenordnung erlassen:

### § 1

#### Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung, Instandhaltung und des laufenden Betriebes der Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Walchsee Gebühren, und zwar eine einmalige Anschlußgebühr, eine laufende Wasserbezugsgebühr und eine laufende Wasserzählergebühr.
- (2) Das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Wasserleitungsordnung wird durch die Einhebung der in Abs. 1 genannten Gebühren nicht berührt.

### § 2

#### Anschlußgebühr

- (1) Wenn eine Anlage an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen wird, wird eine Anschlußgebühr erhoben.
- (2) Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Hauptwasserleitung. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung nach der TBO insoweit, als die Bemessungsgrundlage dem Umfang der früheren übersteigt.
- (3) Eine Anschlußgebühr wird auch erhoben, wenn landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder Teile davon durch bauliche Änderungen diesen Verwendungszweck verlieren und dadurch eine Vergrößerung der Baumasse im Sinne des § 9 Abs. 3 lit. b Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 i.d.g.F., eintritt.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage, Höhe und Vorschreibung der Anschlußgebühr

- (1)
  - a) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse nach § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 i.d.g.F., des Anschlußobjektes. Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur zur Hälfte anzurechnen. Die Baumasse von Gebäuden, die vor dem Jahr 1914 errichtet wurden, ist um 15 v.H. zu kürzen.
  - b) Bemessungsgrundlage auf Campingplätzen ist die Anzahl der Zeltplätze und Wohnwagenstandplätze sowie die Baumasse nach § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 i.d.g.F., für die auf Campingplätzen vorhandenen Gebäude.
  - c) Bemessungsgrundlage für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in Gebäuden ist neben der Bemessungsgrundlage nach lit a) und b) der Rauminhalt in m<sup>3</sup> des Schwimmbeckens.
- (2) Die Anschlußgebühren betragen
  - a) pro m<sup>3</sup> Baumasse nach Abs. 1 lit. a - € 0,95
  - b) pro Zelt- und Wohnwagenstandplatz nach Abs. 1 lit. b sowie für Gebäude auf Campingplätzen die Gebühr nach lit. a pro m<sup>3</sup> Baumasse; € 26,40
  - c) pro m<sup>3</sup> Rauminhalt des Schwimmbeckens nach Abs. 1 lit. c € 2,65

- (3) Die Anschlußgebühr gemäß Abs. 2 lit. a beträgt für jedes angeschlossene Gebäude mindestens € 439,70
- (4) Die Anschlußgebühr wird mittels Bescheid zur Zahlung vorgeschrieben und ist einen Monat nach Bescheidzustellung fällig.
- (5) Der Berechnung der Wasseranschlußgebühr sind die im Zeitpunkt des Eintritts des Abgabeananspruches geltenden Gebührensätze zugrunde zu legen.
- (6) Für die Anschlußgebühr samt Nebengebühren haftet auf der betreffenden Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht.

#### § 4

#### Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt für den Bezug von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage Walchsee eine Bezugsgebühr.
- (2) Der Abgabeananspruch für die Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem Wasserbezug.

#### § 5

#### Bemessungsgrundlage, Höhe und Vorschreibung der Bezugsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Wasserbezugsgebühr ist der Wasserbezug in m<sup>3</sup>. Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt € 0,25 je m<sup>3</sup> Wasser.
- (3) Die Bemessungsgrundlage beträgt für jedes angeschlossene Gebäude pro Jahr mindestens 100 m<sup>3</sup> (Mindestgebühr).
- (4) a) Die Wasserbezugsgebühr ist in jedem Abrechnungsjahr in vier Teilbeträgen zu entrichten. Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Wasserzählerablesungen. Die Wasserzählerablesung erfolgt jährlich einmal im September.  
b) Die ersten drei Teilbeträge sind am 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres fällig und errechnen sich wie folgt: Ein Viertel der im letztvorangegangenen Abrechnungsjahr bezogenen Wassermenge, vervielfacht mit dem im Abs. 2 festgesetzten Tarif.  
c) Der vierte Teilbetrag ist jeweils am 15. November eines Jahres fällig und errechnet sich wie folgt: Wasserbezugsmenge des Abrechnungsjahres, vervielfacht mit dem im Abs. 2 festgesetzten Tarif, abzüglich den nach lit. b vorgeschriebenen Teilbeträgen.  
d) Die Vorschreibung hat mittels Bescheid jeweils mindestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag zu erfolgen.
- (5) Für Gebäude, in denen ein Wasserzähler nicht oder entgegen den Bestimmungen des § 10 eingebaut ist, ist die jährliche Wasserbezugsmenge in m<sup>3</sup> das Ergebnis aus der Vervielfachung der Baumasse nach Paragraph 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 i.d.g.F., mit dem Faktor  
b) 0,8 bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden;  
c) 4,0 bei anderen Gebäuden.  
Die Bestimmung über die Mindestbezugsmenge nach Abs. 3 bleibt unberührt.

#### § 6

#### Wasserzählergebühr

- (1) Die Gemeinde stellt die zur Messung des Wasserbezuges notwendigen Wasserzähler zur Verfügung. Hierfür ist eine laufende Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (2) Der Abgabeananspruch für die Wasserzählergebühr entsteht mit der Übergabe des Wasserzählers an den Abgabepflichtigen.

#### § 7

#### Bemessungsgrundlage, Höhe und Vorschreibung der Wasserzählergebühr

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Wasserzählergebühr sind die Anzahl und die Größe (größtmöglicher Wasserdurchlauf pro Stunde) der Wasserzähler.
- (2) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Kalenderjahr:

a) je Wasserzähler mit	3 m <sup>3</sup> /h	Wasserdurchlauf	€	8,80
b) je Wasserzähler mit	7 m <sup>3</sup> /h	Wasserdurchlauf	€	14,80

c) je Wasserzähler mit	20 m <sup>3</sup> /h	Wasserdurchlauf	€	29,60
d) je Wasserzähler mit	30 m <sup>3</sup> /h	Wasserdurchlauf	€	64,75
e) je Wasserzähler mit	50 m <sup>3</sup> /h	Wasserdurchlauf	€	98,35

Rumpffahre gelten als volle Kalenderjahre.

- (3) Die Wasserzählergebühr ist in einem Jahresbetrag am 15. Mai jeden Jahres fällig und ist spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag mittels Bescheid vorzuschreiben.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Zu allen in dieser Verordnung genannten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer inkludiert.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Anlage verpflichtet.

## **§ 10**

### **Bestimmungen für die Wassermeßeinrichtungen (Wasserzähler)**

Für die Wasserbezugsmessung sind die von der Gemeinde Walchsee ausgegebenen Wasserzähler zu verwenden. Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde.

Die Wasserzähler sind spätestens mit der Durchführung des Wasseranschlusses nach § 3 (2) Wasserleitungsordnung einzubauen. Der erstmalige Einbau der Wasserzähler ist von den Abgabepflichtigen auf eigene Kosten durchzuführen. Hiervon wird die Verpflichtung zur Entrichtung der jährlichen Wasserzählergebühr nach § 6 nicht berührt. Die Festlegung des Einbauplatzes obliegt der Abgabenbehörde. Der Wasserzähler ist jedenfalls so einzubauen, daß die Messung des gesamten Wasserbezuges gewährleistet, der Zähler vor Frost geschützt und leicht ablesbar ist. Wasserleitungsabzweigungen von der Hausanschlußleitung zwischen der Absperrvorrichtung (Hausanschlußschieber) nach § 3 (1) Wasserleitungsordnung und dem Wasserzähler sind unzulässig.

Die Wasserzähler werden geeicht von der Gemeinde dem Abgabepflichtigen übergeben. Der Austausch der Wasserzähler für die gesetzlich Eichung erfolgt durch die Gemeinde. Beschädigungen der Eichplomben und der sonstigen am Wasserzähler angebrachten Plomben sind verboten. Schäden am Wasserzähler sind sofort dem Gemeindeamt zu melden.

Die Abgabenbehörde sowie die von ihr beauftragten Personen sind befugt, unangemeldet die Grundstücke und Gebäude der Abgabepflichtigen zur Überprüfung der Wasserzähler und der Anschlußleitungen sowie zur Ablesung der Wasserzähler zu betreten.

## **§ 11**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für alle im Zusammenhang mit der Wassergebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen, insbesondere für die Strafbestimmungen, gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Wassergebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Wasserleitungsgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister: